

## Extended Coverage - Dachabräumkosten bei drohenden Schäden durch Schneedruck - EC3006.22

### 1. Versicherte Gefahren

In Erweiterung bzw. Klarstellung von/zu Art. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Sachversicherung (AECB) gelten versichert:

#### 1.1. Schneedruck

Schneedruck ist die Kraftereinwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- und/oder Eismassen.

##### 1.1.1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die verursacht werden durch

- dem Versicherungsnehmer selbst oder
- Betriebsangehörigen oder
- fremden im Betrieb tätigen Personen oder
- Bewohnern oder Mietern der versicherten Gebäude oder
- fremden Personen, deren Aufenthalt vom Versicherungsnehmer, seinen Bewohnern oder Mietern gestattet wurde.

### 2. Versicherte Schäden

In Erweiterung bzw. Ergänzung von/zu Art. 1 Pkt. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Sachversicherung (AECB) liegt ein drohender Schneedruckschaden vor, wenn

- aufgrund der Witterungsverhältnisse und
- trotz ausreichen der Standardsicherheit nach geltendem Recht

die zulässigen Lastannahmen durch Schneelast derart überschritten werden, dass größere Schäden an den versicherten Gebäuden zu erwarten sind und nur durch eine Abräumung des Daches vermieden werden können (Schadenereignis).

### 3. Versicherte Kosten

3.1. In Erweiterung bzw. Ergänzung von/zu Art. 3 Pkt. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Sachversicherung (AECB) ersetzt der Versicherer jene Kosten, die an den in der Police bezeichneten Gebäuden am Versicherungsort durch die Dachabräumung (Schadenereignis) bei drohendem Schneedruckschaden entstehen.

#### 3.2. Nicht versichert sind:

- 3.2.1. Kosten für das Abräumen von Schwimmbadüberdachungen, Glas- und Gewächshäusern,
- 3.2.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten,
- 3.3.3. Allfällige Folgeschäden die durch das Abschaufeln an versicherten Gebäuden entstehen.

### 4. Versicherungssumme auf erstes Risiko

Die in der Police ausgewiesene Erstrisikosumme stellt die Obergrenze der Entschädigung für Schäden an den versicherten Gebäuden und versicherten Kosten je Schadenfall dar.

Sind im Versicherungsvertrag mehrere, eine wirtschaftliche Einheit bildende, versicherte Sachen oder Risikoorde zusammengefasst, steht die auf der Police angeführte Erstrisikosumme - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - pro Versicherungsort maximal zweimal pro Kalenderjahr zur Verfügung.

### 5. Selbstbehalt

Die ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

### 6. Gültigkeit der AECB

Auf die Obliegenheit der Schadenmeldepflicht gemäß Artikel 7 der AECB wird im Besonderen verwiesen.